

Richtlinie zur universitären Weiterbildung an der BOKU

Beschluss von Senat und Rektorat 2006-07-05, Änderungen / Ergänzungen Beschluss Senat 2010-11-17.

Definition der Weiterbildung an der BOKU

Universitäre Weiterbildung ist eine der Kernaufgaben der BOKU und ein Angebot an die Gesellschaft, Höher- und Zusatzqualifikationen in den an der BOKU vertretenen Fächern in organisierten Lehr- und Lernsituationen zu erlangen. Diese Qualifikationen befähigen die AbsolventInnen des Weiterbildungsangebotes

- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und dem Stand der Technik und Forschung anzupassen,
- neue und/oder andere Tätigkeiten zu übernehmen sowie
- den individuellen Handlungsspielraum und berufliche Gestaltungsfähigkeit durch neue Lehr-, Lern- und Erfahrungsformen zu erweitern.

Universitäre Weiterbildung an der BOKU umfasst

- berufliche bzw. berufsbezogene Weiterbildung sowie
- gesellschaftsrelevante Weiterbildung,

wobei das Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Universität entspricht.

Universitäre Weiterbildung an der BOKU vermittelt und verbreitet neueste Forschungsergebnisse. Gesellschaftliche Entwicklungen und das eigene Handeln der TeilnehmerInnen werden im Kontext neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie umweltbezogener, sozialer, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und ethischer Aspekte kritisch reflektiert.

Universitäre Weiterbildung an der BOKU verknüpft das aus der universitären Forschung erwachsene Wissen mit Praxiswissen, unter anderem indem UniversitätslehrerInnen und aus der einschlägigen Berufspraxis kommende Personen zusammenwirken. Weiterbildung an der BOKU versteht sich als zeitgemäßes Instrument für prozessorientierten Wissenstransfer.

Universitäre Weiterbildung an der BOKU stärkt die Präsenz der an der BOKU erzielten Forschungsergebnisse und vertretenen Kompetenzen in der Gesellschaft und dient auch der Erhöhung der Wahrnehmung der BOKU in der Fachwelt und der breiten Öffentlichkeit. Weiterbildung an der BOKU ist eine wesentliche Säule, um im europäischen Kontext den gesellschaftlichen Bildungsauftrag im Sinne von lebensbegleitendem Lernen umfassend zu wahren.

Universitäre Weiterbildung an der BOKU wird in verschiedenen Veranstaltungstypen vermittelt:

A) Kategorie 1: Universitätslehrgänge mit mindestens 90 ECTS: Mit Abschlussbezeichnung „Master of...“, z.B. Master of Business Administration (Regional Management)

Bei postgradualen Universitätslehrgängen mit einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten kann in begründeten Fällen vom Senat auch der Abschluss „Master of Science in ...“ (MSc) festgelegt werden. Hier gilt weiters, dass mindestens 50 Prozent der ECTS-Punkte des Universitätslehrganges von Personen mit großer Lehrbefugnis gelehrt werden müssen.

B) Kategorie 2: Universitätslehrgänge mit mindestens 60 ECTS und Abschlussbezeichnung „Akademische/r“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakteri-

sierenden Zusatz, z.B. Akademische/r KonsulentIn für Naturschutz- und Kulturlandschaftsmanagement.

C) Kategorie 3: Universitätslehrgänge mit weniger als 60 ECTS (Seminare, Sommerakademien etc.), Curriculum, Prüfungsordnung und Leistungsnachweis

D) Kategorie 4: Universitätskurse (Seminare, Sommerakademien etc.) mit Teilnahmezertifikat ohne Leistungsnachweis

Eine Modularisierung des Weiterbildungsangebotes in Universitätslehrgängen wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten angestrebt, um eine Anrechenbarkeit der Veranstaltungen oder von Veranstaltungsteilen zu ermöglichen.

Für die Kategorien 1-3 ist der definierte „Ablaufplan für die Entwicklung und Änderung von Studien und universitären Weiterbildungsprogrammen“ einzuhalten.

Das vom Senat beschlossene Mustercurriculum für Masterstudien bildet für Weiterbildungsmasterlehrgänge (Kategorie 1) einen strukturellen Orientierungspunkt.

Um die Qualität in den einzelnen Kategorien zu sichern, müssen folgende Mindestanforderungen bei Einrichtung von Weiterbildungsveranstaltungen erfüllt werden:

Die Lehrgangslleitung wird für die Kategorien 1-3 vom Rektorat auf Vorschlag des (federführenden) Departments bestellt.

Kategorie 1

Beschreibung:

Universitätslehrgänge mit mindestens 90 ECTS mit Abschlussbezeichnung „Master of (*Thematischer Zusatz*)“, z.B. Master of Business Administration (Regional Management) (und in Spezialfällen (siehe oben) mit 120 ECTS mit Abschlussbezeichnung „Master of Science in ...“

Die Lehrgänge müssen international vergleichbar sein. Es muss vom Senat das Curriculum mit der Prüfungsordnung genehmigt werden (der von Senat und Rektorat beschlossene „Ablaufplan für die Entwicklung und Änderung von Studien und universitären Weiterbildungsprogrammen“ ist einzuhalten). Es müssen ECTS für die Lehrveranstaltungen vergeben werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Anrechenbarkeit für andere Universitätslehrgänge an der BOKU. Die ECTS-Zuteilung zu Lehrveranstaltungen muss nachvollziehbar sein (ein ECTS entspricht 25 Echtstunden an student workload)¹. Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS abzufassen.

Eine internationale Akkreditierung dieser Lehrgänge ist anzustreben. Der Zeitpunkt wird in Absprache zwischen Rektorat, Lehrgangslleitung und Senat festgelegt.

Bezeichnung:

Die Abschlussbezeichnung wird, sofern sie nicht bereits im Curriculum festgelegt ist, vom Senat beschlossen und muss einem ausländischen Titel vergleichbar sein.

Zulassungsvoraussetzungen:

Mindestanforderung: absolviertes Bachelorstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder an einer Fachhochschule. Die Zulassung erfolgt über das Rektorat.

Qualifikation der Lehrenden:

Wenn ein Weiterbildungslehrgang zumindest zur Hälfte von der BOKU getragen wird, muss die BOKU an der Lehrgangsleitung beteiligt sein. Die betreffende Person (Lehrgangsleitung) muss habilitiert sein.

Fünfundzig Prozent in ECTS-Punkten des BOKU-Anteils des jeweiligen Weiterbildungslehrganges müssen von BOKU-Angehörigen mit einer Qualifikation auf zumindest Doktoratsniveau gelehrt werden. Insgesamt muss es sich bei den Lehrenden um Personen handeln, die an in- oder ausländischen Universitäten Lehre durchführen (im Rahmen ihrer Dienstpflicht oder mittels Lehrauftrag) oder dafür qualifiziert sind. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat aufgrund eines Vorschlags des Lehrgangsleiters/der Lehrgangsleiterin.

Bei Universitätslehrgängen mit einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten und dem Abschluss „Master of Science in ...“ (MSc): Mindestens 50 Prozent der ECTS-Punkte des Universitätslehrganges müssen von Personen mit großer Lehrbefugnis gelehrt werden.

Organisationskonzept:

Im Rahmen der Erstellung muss ein Konzept vorgelegt werden, das die organisatorische Abwicklung vom Start des Programms, die Begleitung während des Programms und die Modalitäten beim Abschluss beschreibt.

Senat und Rektorat müssen dem Konzept zustimmen. Folgende Punkte sind verpflichtend zu beschreiben:

- Finanzplan (Einnahmen, Kosten Lehrende, Räumlichkeiten , x % Overhead an Universität,)
- Raumkonzept
- Organisatorische Gestaltung des Programms (berufsbegleitend, modular, Wochenendblocks, ...)
- Auflistung der geplanten Lehrveranstaltungen inklusive ECTS und Semesterwochenstundenangabe
- +/- Ko-Veranstalter und/oder Ko-Financier (z.B. Verein, Interessensvertretung, etc)
- Abwicklung der Auswahl, Zulassung, Inskription, Bezahlung der Beiträge;
- Abwicklung der Organisation während des Lehrganges,
- Abwicklung des Abschlusses

Weiters muss die Beschreibung einer Bedarfsanalyse erfolgen.

Die Beschreibung von Werbemaßnahmen wird empfohlen.

Qualitätssicherung:

Vor der Beschlussfassung muss dem Senat ein Konzept zur Qualitätssicherung vorgelegt werden.

Die Qualität des Weiterbildungsprogramms ist jedenfalls in folgenden Qualitätsbereichen zu sichern:

- Konzeptionsqualität (wird durch die Berücksichtigung der oben genannten Punkte gewährleistet)
- Informationsqualität (umfasst zeitgerechte umfassende teilnehmerInnenorientierte Information über den Lehrgang)
- Durchführungsqualität (wird durch Maßnahmen, welche die Qualität der Lehr- und Lernprozesse erheben gewährleistet)

- Ergebnisqualität (Monitoring und Rückmeldung der Programmeffekte gewährleistet die Qualität zukünftiger Durchführungen)

Die Elemente und Maßnahmen, sowie die Prozesse der verbindlichen Umsetzung zur Sicherung dieser Qualitätsbereiche sind im Leitfaden „Qualitätssicherung in der Weiterbildung an der Universität für Bodenkultur Wien“ dargestellt.

Abschlussmodalitäten:

100 % aller Lehrveranstaltungen müssen positiv absolviert, die Projekt- oder Hausarbeit muss positiv beurteilt sein. Das Studiendekanat erstellt die Abschlusszeugnisse und Urkunden. (Studiendekanat stellt aus, der Beschluss über Aussehen und Inhalt obliegt dem Senat)

Kategorie 2

Beschreibung:

Lehrgänge, die mit der Bezeichnung „Akademische/r ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrgangs charakterisierenden Zusatz abschließen und einen Umfang von mindestens 60 ECTS haben. Es muss vom Senat das Curriculum mit der Prüfungsordnung genehmigt werden (der von Senat und Rektorat beschlossene „Ablaufplan für die Entwicklung und Änderung von Studien und universitären Weiterbildungsprogrammen“ ist einzuhalten). Es müssen ECTS für die Lehrveranstaltungen vergeben werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Anrechenbarkeit für andere Universitätslehrgänge an der BOKU. Die ECTS-Zuteilung zu Lehrveranstaltungen muss nachvollziehbar sein (ein ECTS entspricht 25 Echtstunden an student workload)¹. Es ist eine individuelle schriftliche Projektarbeit oder Hausarbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS abzufassen.

Eine internationale Akkreditierung dieser Lehrgänge ist anzustreben. Der Zeitpunkt wird in Absprache zwischen Rektorat, Lehrgangsleitung und Senat festgelegt.

Bezeichnung:

Die Abschlussbezeichnung wird, sofern sie nicht bereits im Curriculum festgelegt ist, vom Senat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung beschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen:

Mindestanforderung: Matura oder äquivalente in- oder ausländische Schulabschlüsse; in begründeten Ausnahmefällen kann auch mit einer Meisterprüfung und mehrjähriger einschlägiger Berufstätigkeit eine Zulassung erfolgen. Die Zulassung erfolgt über das Rektorat.

Qualifikation der Lehrenden:

Wenn ein Weiterbildungslehrgang zumindest zur Hälfte von der BOKU getragen wird, muss die BOKU an der Lehrgangsleitung beteiligt sein. Die betreffende Person (Lehrgangsleitung) muss habilitiert sein.

Fünfundzwanzig Prozent in ECTS-Punkten des BOKU-Anteils des jeweiligen Weiterbildungslehrganges müssen von BOKU-Angehörigen mit einer Qualifikation auf zumindest (Regel-) Master-niveau gelehrt werden. Insgesamt muss es sich bei den Lehrenden um Personen handeln, die an in- oder ausländischen Universitäten Lehre durchführen (im Rahmen ihrer Dienstpflicht oder mittels Lehrauftrag) oder dafür qualifiziert sind. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat aufgrund eines Vorschlags des Lehrgangsleiters / der Lehrgangsleiterin.

Fachlicher Inhalt des Lehrgangs:

Die drei für die BOKU charakteristischen Schwerpunkte (Naturwissenschaft, Technik, Sozio-ökonomik) müssen im Programm vertreten sein. Ein Wissenschaftsbezug muss klar erkennbar sein. Das Programm hat Praxisanteile zu enthalten.

Organisationskonzept:

Im Rahmen der Erstellung muss ein Konzept vorgelegt werden, das die organisatorische Abwicklung vom Start des Programms, die Begleitung während des Programms und die Modalitäten beim Abschluss beschreibt.

Senat und Rektorat müssen dem Konzept zustimmen.

Folgende Punkte sind verpflichtend zu beschreiben:

- Finanzplan (Einnahmen, Kosten Lehrende, Räumlichkeiten , x % Overhead an Universität,)
- Raumkonzept
- Organisatorische Gestaltung des Programms (berufsbegleitend, modular, Wochenend-blocks, ...)

- Auflistung der geplanten Lehrveranstaltungen inklusive ECTS und Semesterwochenstundenangabe
- +/- Ko-Veranstalter und/oder Ko-Financier (z.B. Verein, Interessensvertretung, etc)
- Abwicklung der Auswahl, Zulassung, Inskription, Bezahlung der Beiträge;
- Abwicklung der Organisation während des Lehrganges,
- Abwicklung des Abschlusses

Weiters muss die Beschreibung einer Bedarfsanalyse erfolgen.
Die Beschreibung von Werbemaßnahmen wird empfohlen.

Qualitätssicherung:

Vor der Beschlussfassung muss dem Senat ein Konzept zur Qualitätssicherung vorgelegt werden.

Die Qualität des Weiterbildungsprogramms ist jedenfalls in folgenden Qualitätsbereichen zu sichern:

- Konzeptionsqualität (wird durch die Berücksichtigung der oben genannten Punkte gewährleistet)
- Informationsqualität (umfasst zeitgerechte umfassende teilnehmerInnenorientierte Information über den Lehrgang)
- Durchführungsqualität (wird durch Maßnahmen, welche die Qualität der Lehr- und Lernprozesse erheben gewährleistet)
- Ergebnisqualität (Monitoring und Rückmeldung der Programmeffekte gewährleistet die Qualität zukünftiger Durchführungen)

Die Elemente und Maßnahmen, sowie die Prozesse der verbindlichen Umsetzung zur Sicherung dieser Qualitätsbereiche sind im Leitfaden „Qualitätssicherung in der Weiterbildung an der Universität für Bodenkultur Wien“ dargestellt.

Abschlussmodalitäten:

100 % aller Lehrveranstaltungen müssen positiv absolviert, die Projekt- oder Hausarbeit muss positiv beurteilt sein.

Das Studiendekanat erstellt die Abschlusszeugnisse und Urkunden. (Studiendekanat stellt aus, der Beschluss über Aussehen und Inhalt obliegt dem Senat.)

Kategorie 3

Beschreibung:

Lehrgänge ohne spezielle Bezeichnung mit weniger als 60 ECTS. Es muss vom Senat das Curriculum mit der Prüfungsordnung genehmigt werden (der von Senat und Rektorat beschlossene „Ablaufplan für die Entwicklung und Änderung von Studien und universitären Weiterbildungsprogrammen“ ist einzuhalten). Es müssen ECTS für die Lehrveranstaltungen vergeben werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Anrechenbarkeit für andere Universitätslehrgänge an der BOKU. Die ECTS-Zuteilung zu Lehrveranstaltungen muss nachvollziehbar sein (ein ECTS entspricht 25 Echtstunden an student workload)¹.

Bezeichnung:

Keine spezielle Abschlussbezeichnung

Zulassungsvoraussetzungen:

Mindestanforderung: Matura oder äquivalente in- oder ausländische Schulabschlüsse; in begründeten Ausnahmefällen kann auch mit einer Meisterprüfung und mehrjähriger einschlägiger Berufstätigkeit eine Zulassung erfolgen. Die Zulassung erfolgt über das Rektorat.

Qualifikation der Lehrenden:

Wenn ein Weiterbildungslehrgang zumindest zur Hälfte von der BOKU getragen wird, muss die BOKU an der Lehrgangsleitung beteiligt sein. Die betreffende Person (Lehrgangsleitung) muss habilitiert sein.

Fünfzig Prozent in ECTS-Punkten des BOKU-Anteils des jeweiligen Weiterbildungslehrganges müssen von BOKU-Angehörigen mit einer Qualifikation auf zumindest (Regel-) Master-niveau gelehrt werden. Insgesamt muss es sich bei den Lehrenden um Personen handeln, die an in- oder ausländischen Universitäten Lehre durchführen (im Rahmen ihrer Dienstpflicht oder mittels Lehrauftrag) oder dafür qualifiziert sind. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat aufgrund eines Vorschlags des Lehrgangsleiters / der Lehrgangsleiterin.

Fachlicher Inhalt des Lehrgangs:

Die drei für die BOKU charakteristischen Schwerpunkte (Naturwissenschaft, Technik, Sozio-ökonomik) sollen im Programm vertreten sein. Ein Wissenschaftsbezug muss klar erkennbar sein. Das Programm hat Praxisanteile zu enthalten.

Organisationskonzept:

Im Rahmen der Erstellung muss ein Konzept vorgelegt werden, das die organisatorische Abwicklung vom Start des Programms, die Begleitung während des Programms und die Modalitäten beim Abschluss beschreibt.

Senat und Rektorat müssen dem Konzept zustimmen.

Folgende Punkte sind verpflichtend zu beschreiben:

- Finanzplan (Einnahmen, Kosten Lehrende, Räumlichkeiten , x % Overhead an Universität,)
- Raumkonzept
- Organisatorische Gestaltung des Programms (berufsbegleitend, modular, Wochenend-blocks, ...)
- Auflistung der geplanten Lehrveranstaltungen inklusive ECTS und Semesterwochenstundenangabe
- +/- Ko-Veranstalter und/oder Ko-Financier (z.B. Verein, Interessensvertretung, etc)
- Abwicklung der Auswahl, Zulassung, Inskription, Bezahlung der Beiträge;
- Abwicklung der Organisation während des Lehrganges,
- Abwicklung des Abschlusses

Weiters muss die Beschreibung einer Bedarfsanalyse erfolgen.

Die Beschreibung von Werbemaßnahmen wird empfohlen.

Qualitätssicherung:

Vor der Beschlussfassung muss dem Senat ein Konzept zur Qualitätssicherung vorgelegt werden. Es ist jedenfalls eine end-term Evaluierung vorzusehen.

Wird die Bezeichnung „Euroleague-Lehrgang“ gewünscht, müssen die dort festgelegten Qualitätskriterien erfüllt werden.

Abschlussmodalitäten:

100 % aller Lehrveranstaltungen müssen positiv absolviert sein.

Das Studiendekanat erstellt die Abschlusszeugnisse. (Studiendekanat stellt aus, der Beschluss über Aussehen und Inhalt obliegt dem Senat)

Kategorie 4

Beschreibung:

Kurs ohne Curriculum oder Prüfungsordnung; es werden keine ECTS vergeben; es können nur Teilnahmebestätigungen ausgestellt werden (z.B. Sommerakademie). Die Abhaltung des Kurses muss vor Beginn der Universität (Zentrum für Lehre bzw. Außeninstitut) gemeldet werden (Bezeichnung, Umfang, Datum, verantwortliche/r KursleiterIn).

Bezeichnung:

Über die Kursbezeichnung entscheidet die Kursleitung.

Zulassungsvoraussetzungen:

Offener Zugang; Über die Zielgruppe entscheidet die Kursleitung.

Qualifikation der Lehrenden:

Über die Lehrenden entscheidet die Kursleitung mit Zustimmung der Departmentleitung des/der betroffenen Department/s.

Fachlicher Inhalt des Kurses:

Für die BOKU charakteristische Schwerpunkte sollen im Programm vertreten sein. Ein Wissenschaftsbezug muss klar erkennbar sein. Das Programm hat Praxisanteile zu enthalten.

Organisationskonzept:

Ein Konzept, das Finanzierung, Planung der Räumlichkeiten und der Zuständigkeiten (Kursleitung) darstellt, muss bei der Meldung vorgelegt werden.

Qualitätssicherung:

Evaluierung am Ende der Veranstaltung mittels Fragebogen (von der Kursleitung zu erstellen).

Abschlussmodalitäten:

Eine Teilnahmebestätigung wird vom Institut/Department ausgestellt (innerhalb der Zielvereinbarungen), wenn mindestens 80% Anwesenheit gegeben war. Ein gemeinsames Formular für BOKU-Kurse wird zur Verfügung gestellt (Zentrum für Lehre).

Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Richtlinie tritt mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.
- 2) Bestehende Universitätslehrgänge und Universitätskurse sind innerhalb von 2 Jahren dieser Richtlinie anzupassen.
- 3) Bestehende Universitätslehrgänge und Universitätskurse sind jedenfalls im Studienjahr 2006/07 einer Evaluierung gemäß dieser Richtlinie zu unterziehen.

¹⁾ UG § 51 (2) 26:

Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.